

Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Wettbewerbsgesetz geändert wird
(Wettbewerbsgesetz-Novelle 2012)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Wettbewerbsgesetzes

Das Wettbewerbsgesetz, BGBl. I Nr. 62/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden im ersten Satz der Begriff „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch den Begriff „Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend“ und in lit. b das Wort „Gemeinschaftsrecht“ durch das Wort „Unionsrecht“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 werden das Wort „Gemeinschaftsrecht“ durch das Wort „Unionsrecht“, die Wortfolge „Art. 81 bis 86 EG“ durch die Wortfolge „Art. 101 bis 106 AEUV“ und der Begriff „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch den Begriff „Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge „Art. 81 bis 86 EGV“ durch die Wortfolge „Art. 101 bis 106 AEUV“ ersetzt; die Z 3 entfällt.

4. In § 5 wird die Wortfolge „Art. 86 Abs. 3 EG“ durch die Wortfolge „Art. 106 Abs. 3 AEUV“ ersetzt.

5. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „gemeinschaftsrechtliche“ durch das Wort „unionsrechtliche“ ersetzt.

6. In § 10b entfällt der Abs. 3.

7. § 11 Abs. 3 bis 6 lautet:

„(3) Die Bundeswettbewerbsbehörde kann davon Abstand nehmen, die Verhängung einer Geldbuße gegen Unternehmer oder Unternehmervereinigungen zu beantragen, die

1. a. der Bundeswettbewerbsbehörde als erste Informationen und Beweismittel vorlegen, die es ihr ermöglichen, unmittelbar wegen des Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen § 1 KartG 2005 oder Art. 101 Abs. 1 AEUV einen begründeten Antrag nach § 12 Abs. 1 zu stellen, oder
b. der Bundeswettbewerbsbehörde, sofern sie bereits über ausreichende Informationen und Beweismittel aus anderer Quelle verfügt, um eine Hausdurchsuchung zu beantragen, als erste zusätzliche Informationen und Beweismittel vorlegen, die es ihr ermöglichen, unmittelbar einen begründeten Antrag nach § 36 Abs. 1a KartG 2005 vor dem Kartellgericht einzubringen,
2. ihre Mitwirkung an der Zuwiderhandlung eingestellt haben,
3. in der Folge wahrheitsgemäß, uneingeschränkt und zügig mit der Bundeswettbewerbsbehörde zwecks vollständiger Aufklärung des Sachverhaltes zusammenarbeiten sowie sämtliche in ihrem Besitz befindlichen oder anderweitig verfügbaren Beweismittel für die mutmaßliche Zuwiderhandlung vorlegen und
4. andere Unternehmer oder Unternehmervereinigungen nicht zur Teilnahme an der Zuwiderhandlung gezwungen haben.

(4) Gegen Unternehmer oder Unternehmervereinigungen, die die Voraussetzungen von Abs. 3 Z 1 lit. a oder b nicht erfüllen, kann die Bundeswettbewerbsbehörde bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (Z 2 bis 4) eine geminderte Geldbuße beantragen. Um für eine Ermäßigung der

Geldbuße in Betracht zu kommen, müssen der Bundeswettbewerbsbehörde Informationen und Beweismittel für die mutmaßliche Zuwiderhandlung vorgelegt werden, die gegenüber den bereits in ihrem Besitz befindlichen Informationen und Beweismitteln einen erheblichen Mehrwert darstellen. Bei der Bestimmung des Umfangs der jeweiligen Reduktion ist auf den Zeitpunkt der Abgabe der zusätzlichen Informationen und Beweismittel sowie das Ausmaß des Mehrwerts gegenüber der bereits bekannten Information abzustellen.

(5) Die Bundeswettbewerbsbehörde hat ihre Praxis bei der Durchführung des Abs. 3 in einem Handbuch darzulegen. Darin ist jedenfalls zu erläutern, in welchen Fällen des § 1 KartG 2005 und Art. 101 Abs. 1 AEUV eine Aufdeckung durch ein Kronzeugenprogramm besonders förderlich ist, welche Informationen mindestens beizubringen sind, um eine Hausdurchsuchung durchführen zu können, welche Pflichten die Zusammenarbeit mit der Bundeswettbewerbsbehörde umfasst, unter welchen Voraussetzungen sie eine geminderte Geldbuße beantragt und in welchem Ausmaß diese Reduktion erfolgt. Das Handbuch ist auf der Website der Bundeswettbewerbsbehörde zu veröffentlichen.

(6) Möchte ein Unternehmer oder eine Unternehmervereinigung Abs. 3 oder 4 in Anspruch nehmen, hat die Bundeswettbewerbsbehörde auf Verlangen in einer rechtsunverbindlichen Mitteilung bekannt zu geben, ob sie von diesen Absätzen Gebrauch machen wird. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat den Bundeskartellanwalt zu benachrichtigen, wenn sie beabsichtigt, keine oder eine geminderte Geldbuße zu beantragen.“

8. *Der bisherige § 11 Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“.*

9. *§ 11a Abs. 1 Z 3 lautet:*

„3. vor Ort alle für die Durchführung von Ermittlungshandlungen erforderlichen Auskünfte zu verlangen sowie von allen Vertretern oder Beschäftigten des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung Erläuterungen zu Sachverhalten oder Unterlagen zu verlangen, die mit Gegenstand und Zweck der Ermittlungen in Zusammenhang stehen.“

10. *§ 11a Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Erteilung der Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen nach Abs. 1 kann unter Anwendung des AVG auch mit Bescheid angeordnet werden. Einer Berufung gegen diesen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Auf Antrag ist die aufschiebende Wirkung von der Rechtsmittelbehörde binnen zwei Wochen nach Vorlage des Rechtsmittels zuzuerkennen, wenn diese unter Abwägung aller beteiligten Interessen gerechtfertigt ist.

11. *Dem § 11a werden folgende Abs. 4 bis 8 angefügt:*

(4) Die Bundeswettbewerbsbehörde ist zur Vollstreckung der von ihr erlassenen Bescheide, mit Ausnahme der Verwaltungsstrafbescheide, zuständig. Es gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53/1991 (WV), in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe, dass die Zwangsmittel nach § 5 Abs. 3 VVG den Höchstbetrag von 5% des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes für jeden Tag des Verzugs von dem im Bescheid bestimmten Zeitpunkt an nicht übersteigen dürfen.

(5) Wer entgegen einem Bescheid nach Abs. 3 keine, unrichtige, irreführende oder unvollständige Auskünfte erteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bundeswettbewerbsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 Euro zu bestrafen. Eine mit bis zu 10 000 Euro zu bestrafende Verwaltungsübertretung begeht, wer in einer Auskunft nach Abs. 2 unrichtige oder irreführende Angaben macht. Es gilt das Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991 (WV), in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gegen Bescheide der Bundeswettbewerbsbehörde nach Abs. 3 bis 5 ist das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien zulässig.

(7) Die Bundeswettbewerbsbehörde kann gegen Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates über Berufungen gegen ihre Bescheide Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an die Bundeswettbewerbsbehörde.

(8) Hat die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Unterlagen zum Zwecke einer Untersuchung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 zu erfolgen, so hat der Anwendung des Abs. 3 jedenfalls ein Verlangen gemäß Abs. 2 voranzugehen.“

12. In § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „Art. 81 oder 82 EGV“ durch die Wortfolge „Art. 101 oder 102 AEUV“ ersetzt.

13. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei der Durchführung der Hausdurchsuchung sind Aufsehen, Belästigungen und Störungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Die Eigentums- und Persönlichkeitsrechte sämtlicher Betroffener sind soweit wie möglich zu wahren. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat über die Hausdurchsuchung ein Protokoll aufzunehmen und das Kartellgericht darüber zu informieren. Der Betroffene hat das Recht, bei der Durchsuchung anwesend zu sein und ihr eine Person seines Vertrauens zuzuziehen. Der Bundeswettbewerbsbehörde kommen bei Hausdurchsuchungen die in § 11a Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Befugnisse zu.“

14. § 12 Abs. 5 lautet:

„(5) Unmittelbar vor einer auf Grund von Abs. 1 angeordneten Hausdurchsuchung ist derjenige, bei dem die Hausdurchsuchung vorgenommen werden soll, zu den Voraussetzungen der Hausdurchsuchung zu befragen, es sei denn, dies würde den Ermittlungserfolg wegen Gefahr im Verzug gefährden. Widerspricht der Inhaber von geschäftlichen Unterlagen der Durchsuchung oder Einsichtnahme bestimmter, einzeln bezeichneter Unterlagen unter Berufung auf eine ihn treffende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, oder mit dem Hinweis, dass die Durchsuchung oder Einsichtnahme nicht von dem Beschluss des Kartellgerichts, mit dem die Hausdurchsuchung angeordnet wurde, umfasst sei, so sind diese Unterlagen auf geeignete Art und Weise gegen unbefugte Einsichtnahme oder Veränderung zu sichern und dem Kartellgericht vorzulegen; zuvor dürfen sie nicht durchsucht oder eingesehen werden. Das Kartellgericht hat die Unterlagen zu sichten und mit Beschluss des Senatsvorsitzenden zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie durchsucht, eingesehen und Abschriften und Auszüge daraus angefertigt werden dürfen oder sie dem Inhaber zurückzustellen sind. Gegen diesen Beschluss steht ausschließlich das Rechtsmittel des Rekurses offen.“

15. Dem § 12 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Bundeswettbewerbsbehörde ist befugt, alle Räumlichkeiten und Beweismittel (§ 11a Abs. 1 Z 2) für die Dauer der Hausdurchsuchung in dem hierfür erforderlichen Ausmaß zu versiegeln und die geschäftlichen Unterlagen (§ 11a Abs. 1 Z 2) in Beschlag zu nehmen, soweit dies zur Sicherung des Ermittlungserfolges geboten ist.“

16. Der bisherige § 14 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Ausdruck „(§§ 11 und 12)“ wird durch den Ausdruck „(§§ 11a und 12)“ ersetzt.

17. Der bisherige § 14 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neue Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Im Rahmen einer Hausdurchsuchung der Bundeswettbewerbsbehörde sind die gemäß Abs. 1 hilfeleistenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, die Bundeswettbewerbsbehörde durch die Sicherung elektronischer Beweismittel zu unterstützen.

(3) Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte sind berechtigt, der Bundeswettbewerbsbehörde über nach der Strafprozessordnung ermittelte personenbezogene Daten Auskünfte zu erteilen, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Durchsetzung des Kartellverbotes gemäß § 1 KartG 2005 und Art. 101 AEUV, relevant sind.“

18. In § 16 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „oder wer Kartellbevollmächtigter“.

19. In § 17 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „beim Kartellgericht“.

20. Dem § 21 werden folgende Abs. 3, 4 und 5 angefügt:

„(3) § 11 Abs. 3 bis 5 ist auch auf Sachverhalte anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2006 verwirklicht wurden und den Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen § 18 KartG 1988, BGBl. Nr. 600/1988, begründen.

(4) Die Anordnung einer Hausdurchsuchung gemäß § 12 Abs. 1 hat auch bei Vorliegen des begründeten Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen §§ 18 und 35 KartG 1988, BGBl. Nr. 600/1988, der Sachverhalte betrifft, die vor dem 1. Jänner 2006 verwirklicht wurden, zu erfolgen.

(5) Die §§ 1, 3, 4, 5, 10, 10b, 11, 11a, 12, 14, 16, 17 und 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2012 treten mit 1. Juli 2012 in Kraft.“

Vorblatt

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzentwurf ist als Teil der vom Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode vorgesehenen Evaluierung des Wettbewerbsrechts und im Zusammenhang mit einem vom Bundesministerium für Justiz vorgelegten Entwurf zur Novellierung des Kartellgesetzes 2005 zu sehen. Derzeit sieht sich die Bundeswettbewerbsbehörde in ihrer Ermittlungstätigkeit insbesondere bei der Erlangung von Auskünften von Unternehmen eingeschränkt, weil die Durchsetzung der Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Unterlagen nur im Wege eines Auftrages des Kartellgerichts möglich ist. Da die Kompetenzen der BWB an jene der Europäischen Kommission angeglichen werden sollen, ist auch die Befugnis, selbst, unter Androhung von Sanktionen Auskünfte verlangen zu können, an die Befugnis der Kommission nach Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 anzupassen. Problematisch ist weiters der Umstand, dass die Erteilung unrichtiger oder irreführender Angaben in Beantwortung eines Auskunftsverlangens der BWB ohne kartellgerichtlichen Auftrag sanktionslos ist. Diese Lücke ist zu schließen.

Weitere Verbesserungen sind hinsichtlich der Zusammenarbeit der BWB mit den Sicherheitsbehörden erforderlich. Das betrifft den – mangels expliziter gesetzlicher Ermächtigung – nicht vorhandenen Informationsfluss über Ergebnisse von Ermittlungen des Bundesamtes für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht an die BWB sowie die erforderliche Klarstellung des Umfangs polizeilicher Mitwirkungsbefugnisse (Sicherstellung von IT-Daten) bei Hausdurchsuchungen durch die BWB. Anpassungen sind auch hinsichtlich der Kronzeugenregelung vorgesehen, um einen Standard zu erreichen, wie er im Netz der europäischen Wettbewerbsbehörden (ECN) üblich ist.

Ziel:

Ziel der Novelle ist eine Stärkung der Bundeswettbewerbsbehörde, insbesondere durch die Erleichterung der Erlangung von Auskünften von Unternehmen im Rahmen von Ermittlungen sowie eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden.

Inhalt/Problemlösung:

Zur effizienteren Gestaltung ihrer Ermittlungen soll die BWB ermächtigt werden, die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen unter Anwendung des AVG mit Bescheid anzuordnen und diesen auch zu vollstrecken. Als Rechtsmittel ist die Berufung an den UVS vorgesehen. Dieser Instanzenzug an den UVS soll nur eine Zwischenlösung darstellen, bis aufgrund der aktuellen Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein Instanzenzug z. B. an das Kartellgericht oder das Verwaltungsgericht des Bundes möglich ist. Sowohl die Verweigerung von Auskünften bzw. die Erteilung unrichtiger, irreführender oder unvollständiger Auskünfte entgegen einem Bescheid der BWB (§ 11a Abs. 3) als auch unrichtige oder irreführende Angaben aufgrund eines einfachen Auskunftsverlangens ohne Bescheid (§ 11a Abs. 2) sollen von der BWB selbst zu verfolgende Verwaltungsübertretungen darstellen.

Um eine Datenübermittlung hinsichtlich der Ermittlungsergebnisse des BAK betreffend wettbewerbsbeschränkende Absprachen in Vergabeverfahren an die BWB zu ermöglichen, soll eine an § 76 Abs. 4 StPO angelehnte Bestimmung in das Wettbewerbsgesetz aufgenommen werden. Außerdem soll klargestellt werden, dass auch die Sicherstellung von IT-Daten durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen ihrer Hilfeleistung bei Hausdurchsuchungen zulässig ist.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen

Das Vorhaben beinhaltet eine Stärkung der Ermittlungskompetenzen der BWB, wodurch eine effizientere Verfahrensführung ermöglicht wird, sodass grundsätzlich nicht von zusätzlichen Aufwendungen für den Bund auszugehen ist. Allfällige Mehraufwendungen hängen von materiellen Änderungen im Entwurf für eine Änderung des Kartellgesetzes 2005 ab.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen

--Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch das Regelungsvorhaben sollen die Ermittlungsbefugnisse der BWB gestärkt und die Vollziehung des Wettbewerbsrechts somit effizienter gestaltet werden. Funktionierender Wettbewerb ist eine

wesentliche Voraussetzung für Innovation und Investitionen in Produkte und führt daher langfristig zu Wohlfahrtsgewinnen.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger und für Unternehmen:

Für Bürger oder Unternehmen werden keine sie belastenden Informationsverpflichtungen geschaffen.

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Eine effiziente Vollziehung des Wettbewerbsrechts liegt im Interesse der Konsumenten, weil für sie schädliche, wettbewerbswidrige Praktiken abgestellt werden. Überdies führt funktionierender Wettbewerb zu einem größeren Angebot an Waren und Dienstleistungen, einer Steigerung der Qualität und zu niedrigeren Preisen.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das gegenständliche Regelungsvorhaben ist mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union vereinbar.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Im Sinne des aktuellen Regierungsprogramms sollen die Befugnisse der BWB gestärkt werden. Die Erlangung von Auskünften von Unternehmen soll für die BWB einfacher werden, indem sie ermächtigt wird, die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen unter Anwendung des AVG mit Bescheid anzuordnen und diesen auch zu vollstrecken. Die Verweigerung von Auskünften bzw. die Erteilung unrichtiger, irreführender oder unvollständiger Auskünfte entgegen einem Bescheid der BWB (§ 11a Abs. 3) sowie unrichtige oder irreführende Angaben aufgrund eines einfachen Auskunftsverlangens ohne Bescheid (§ 11a Abs. 2) werden künftig von der BWB selbst zu verfolgende Verwaltungsübertretungen darstellen.

Um eine Übermittlung von Daten im Zuge von Ermittlungen des Bundesamtes für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung betreffend Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht an die BWB zu ermöglichen, wird eine an § 76 Abs. 4 StPO angelehnte Bestimmung in das Wettbewerbsgesetz aufgenommen. Außerdem wird klargestellt, dass auch die Sicherstellung von IT-Daten durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen ihrer Hilfeleistung bei Hausdurchsuchungen zulässig ist, indem ihnen ausdrücklich die Befugnisse des § 11a Abs. 1 und 2 zukommen.

Eine weitere Angleichung der Befugnisse der BWB an jene der Europäischen Kommission nach Verordnung (EG) Nr. 1/2003 bringen folgende Bestimmungen: Das Auskunftsrecht der BWB gegenüber Unternehmen im Rahmen von Hausdurchsuchungen wird insofern ausgeweitet, als diese nun auch Erläuterungen zu Tatsachen oder Unterlagen verlangen kann, die mit dem Gegenstand und dem Zweck der Ermittlungen in Zusammenhang stehen, und sie nicht –wie bisher - auf Auskünfte betreffend den Aufbewahrungsort und den Inhalt von Dokumenten beschränkt bleibt. Außerdem wird die BWB künftig die Möglichkeit haben, Geschäftsräume und Unterlagen im Rahmen einer Hausdurchsuchung zu versiegeln, was insbesondere bei Hausdurchsuchungen, die länger als einen Tag dauern, zur Sicherung der Ermittlungsergebnisse von Bedeutung ist. Auch eine Beschlagnahme von Unterlagen ist vorgesehen.

Außerdem soll eine Angleichung an das Kronzeugenregelungsmodell des Netzwerks der europäischen Wettbewerbsbehörden (ECN) vorgenommen werden.

Über die Möglichkeiten eines Wettbewerbsmonitorings durch die BWB ist beabsichtigt, die Wettbewerbskommission um eine Stellungnahme im Zuge des Begutachtungsverfahrens zu ersuchen.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Vorhaben beinhaltet eine Stärkung der Ermittlungskompetenzen der BWB, wodurch eine effizientere Verfahrensführung ermöglicht wird, sodass grundsätzlich nicht von zusätzlichen Aufwendungen für den Bund auszugehen ist. Allfällige Mehraufwendungen hängen von materiellen Änderungen im Entwurf für eine Änderung des Kartellgesetzes 2005 ab.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung beruht mit Beziehung auf die im Entwurf geregelte Rechtsmaterie nicht auf einem, sondern auf einer ganzen Reihe kompetenzrechtlicher Tatbestände. In erster Linie ist der Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) zu nennen. Darüber hinaus darf auf die umfangreichen Ausführungen der Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum EU-Wettbewerbsgesetz (768 BlgNR XVIII. GP) verwiesen werden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Allgemeines

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht eine Evaluierung des Wettbewerbsrechts vor. Diese wurde unter der Leitung des BMWFJ und des BMJ und unter Beteiligung von BWB, Bundeskartellanwalt, Kartellgericht, Rechtsanwälten und Sozialpartnern im Verlauf des Jahres 2011 durchgeführt. Als Diskussionsgrundlage diente u.a. der vom Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen im November 2010 vorgestellte Bericht „Zukunft der Wettbewerbspolitik in Österreich“.

Die Ergebnisse der Evaluierung sollen durch Novellierungen des Wettbewerbsgesetzes, des Nahversorgungsgesetzes und des Kartellgesetzes 2005 umgesetzt werden.

Zu Z 1, 2, 3, 4 und 12 (§ 1 Abs. 1 lit. b, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5 und § 12 Abs. 1):

Die Änderung des Begriffs „Gemeinschaftsrecht“ in „Unionsrecht“ sowie der Wortfolgen „Art. 81 bis 86 EG“ in „Art. 101 bis 106 AEUV“ und „Art. 86 Abs. 3 EG“ in „Art. 106 Abs. 3 AEUV“ ist durch das Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon bedingt. Die demonstrative Aufzählung von EU-Verordnungen in § 4 Abs. 1 Z 3 konnte entfallen, weil sie keinen zusätzlichen Nutzen bringt und die Rechtsakte zum Teil schon außer Kraft getreten sind.

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 1):

Aufgrund des Vertrages von Lissabon wurde der Begriff „gemeinschaftsrechtlich“ durch den Begriff „unionsrechtlich“ ersetzt.

Zu Z 6 (§ 10b Abs. 3):

Aufgrund der im Entwurf zu § 37 KartG 2005 vorgesehenen Verpflichtung des Kartellgerichts, rechtskräftige Entscheidungen zu veröffentlichen, kann diese Bestimmung entfallen.

Zu Z 7 und 8 (§ 11 Abs. 3 bis 7)

Die Neuregelung im Bereich der Kronzeugenregelung dient der Angleichung an das ECN-Kronzeugenregelungsmodell von den Mitgliedern des Netzwerks der europäischen Wettbewerbsbehörden erarbeitet und im Jahr 2006 veröffentlicht wurde. Es soll zu einer Harmonisierung der nationalen Regelungen führen und die Handhabung paralleler Anträge auf Kronzeugenbehandlung bei mehreren europäischen Wettbewerbsbehörden erleichtern.

Die neue Z 1 in Abs. 1 führt in lit. a und lit. b zwei verschiedene Mindestbeweisanforderungen für das erste Kronzeugenunternehmen ein, die an das jeweilige Informationsstadium der Bundeswettbewerbsbehörde geknüpft sind, und gleicht damit die Voraussetzungen für den Erlass der Geldbuße an die im ECN-Kronzeugenregelungsmodell vorgesehenen Bedingungen an. Die Gewährung von Sanktionsfreiheit im Austausch gegen ein Mindestmaß an Informationen stellt einen adäquateren Bezug zwischen der Sanktionsbefreiung und dem Wert des Beitrags des ersuchenden Unternehmens her als die bisher geltende Regel, die keine Beweisschwellen kennt.

Vor Kenntnis der Existenz des Kartells sind die Mindestanforderungen niedriger, um für Kartellbeteiligte einen Anreiz zu schaffen, sich nicht mehr an dem Kartell zu beteiligen und Zuwiderhandlungen zu melden, die den Wettbewerbsbehörden noch nicht bekannt sind (Z 1 lit. a). Um in den Genuss einer Geldbußenbefreiung zu kommen, muss das ersuchende Unternehmen stichhaltige Informationen und Beweise liefern, die die Bundeswettbewerbsbehörde unmittelbar in die Lage versetzen, in ihrem Antrag zur Erlangung eines Hausdurchsuchungsbefehls gemäß § 12 Abs. 1 Wettbewerbsgesetz den Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen § 1 KartG 2005 bzw. § 18 KartG 1988 oder Art. 101 Abs. 1 AEUV hinreichend zu begründen. Die vom ersuchenden Unternehmen übermittelten Informationen sind von der Bundeswettbewerbsbehörde ex ante zu bewerten, d. h. unabhängig davon, ob eine Hausdurchsuchung überhaupt beantragt bzw. durchgeführt wurde oder ob die entsprechende Hausdurchsuchung erfolgreich war oder nicht. Die Bewertung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Art und der Qualität der vom Antragsteller übermittelten Informationen und Beweismittel. In diesem Zusammenhang ist wesentlich, dass dem ersuchenden Unternehmen im Handbuch (Abs. 5) Aufschluss über die Angaben gegeben wird, die die Bundeswettbewerbsbehörde im Allgemeinen benötigt.

Grundsätzlich kann ebenso nach Kenntnis der Existenz des Kartells ein Beweisdefizit bestehen, so dass es auch dann gerechtfertigt ist, einem Unternehmen im Gegenzug für seine Kooperation die Geldbuße gänzlich zu erlassen (Z 1 lit. b). Eine Sanktionsbefreiung ist jedoch keinesfalls mehr gerechtfertigt, wenn die Bundeswettbewerbsbehörde bereits über ausreichende Informationen und Beweise zum Nachweis der Zuwiderhandlung verfügt. Nach Kenntnis des Kartells setzt daher die Sanktionsbefreiung für das ersuchende Unternehmen voraus, dass es einen wesentlichen Aufklärungsbeitrag leistet und der Bundeswettbewerbsbehörde Beweise zur Verfügung stellt, die sie unmittelbar in die Lage versetzen, die Zuwiderhandlung in einem kartellgerichtlichen Verfahren erfolgreich nachweisen zu können, sodass das Ermittlungsverfahren nicht mehr fortgeführt werden muss.

Zu Z 9 (§ 11a Abs. 1 Z 3):

Es handelt sich hier um eine Angleichung der Befugnisse der BWB an jene der Europäischen Kommission nach Verordnung (EG) Nr. 1/2003. Das Auskunftsrecht der BWB gegenüber Unternehmen im Rahmen von Hausdurchsuchungen wird insofern angepasst, als diese nun auch Erläuterungen zu Tatsachen oder Unterlagen verlangen kann, die mit dem Gegenstand und dem Zweck der Ermittlungen in

Zusammenhang stehen, und sie nicht – wie bisher – auf Auskünfte betreffend den Aufbewahrungsort und den Inhalt von Dokumenten beschränkt.

Zu Z 10 und 11 (§ 11a Abs. 3, 4, 5, 6, 7 und 8):

Derzeit ist die BWB bei der Erlangung von Auskünften von Unternehmen eingeschränkt, weil die Durchsetzung der Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Unterlagen nur im Wege eines Auftrages des Kartellgerichts möglich ist. Die Befugnisse der BWB bleiben hier hinter jenen von Regulatoren wie der FMA oder auch Landesbehörden in Vollziehung Elektrizitätswirtschaftlicher Bestimmungen zurück; diese können Auskünfte selbst anfordern. Da die Kompetenzen der BWB an jene der Europäischen Kommission angeglichen werden sollen, ist auch die Befugnis, selbst, unter Androhung von Sanktionen Auskünfte verlangen zu können, an die Befugnis der Kommission nach Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 anzupassen. Diese Anpassung erfordert allerdings kein Abgehen von der bisher geübten Praxis, Auskünfte zuerst durch ein einfaches Verlangen (Abs. 2) anzufordern. Problematisch ist weiters der Umstand, dass die Erteilung unrichtiger oder irreführender Angaben in Beantwortung eines Auskunftsverlangens der BWB ohne kartellgerichtlichen Auftrag sanktionslos ist. Diese Lücke ist zu schließen. Daher wird die BWB ermächtigt, die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen unter Anwendung des AVG mit Bescheid anzuordnen und diesen auch zu vollstrecken. Die Rechtsmittelinstanz gegen Bescheide der BWB ist der für ihren Sitz örtlich zuständige UVS. Dies erscheint sinnvoll, weil es sich hier um eine rein verfahrensrechtliche Entscheidung handelt. Dieser Instanzenzug an den UVS soll nur eine Zwischenlösung darstellen, bis aufgrund der aktuellen Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein Instanzenzug z. B. an das Kartellgericht oder das Verwaltungsgericht des Bundes möglich ist. Diese Novellierung ist auch im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG zur Regelung des Gegenstandes und Anpassung an das EU-Recht erforderlich. Ebenso ist eine entsprechende Neuformulierung des § 20 Abs. 2 WettBG von der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit abhängig.

Sollen im Rahmen einer Branchenuntersuchung Aufträge zur Erteilung von Auskünften bzw. Vorlage von Unterlagen erteilt werden, ist jedenfalls mit einfachem Auskunftsverlangen vorzugehen und nur wenn dieses unbeantwortet bleibt, ein Bescheid zu erlassen. Die Verweigerung von Auskünften bzw. die Erteilung unrichtiger, irreführender oder unvollständiger Auskünfte entgegen einem Bescheid der BWB (§ 11a Abs. 3) sowie unrichtige oder irreführende Angaben aufgrund eines einfachen Auskunftsverlangens ohne Bescheid (§ 11a Abs. 2) werden künftig von der BWB selbst zu verfolgende Verwaltungsübertretungen darstellen.

Zu Z 13 (§ 12 Abs. 4):

Bislang verweist § 12 Abs. 4 auf die §§ 142 und 145 Abs. 1 idF vor der Änderung der StPO durch Art. I des Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Finanzstrafgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 93/2007. Anstelle dieser nicht mehr passenden Verweise sollen die in § 121 Abs. 3 StPO enthaltenen Grundsätze, dass bei der Durchführung der Hausdurchsuchung Aufsehen, Belästigungen und Störungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken sowie die Eigentums- und Persönlichkeitsrechte sämtlicher Betroffener soweit wie möglich zu wahren sind, direkt in das Wettbewerbsgesetz übernommen werden. In § 142 Abs. 3 und 4 StPO war die Verpflichtung zur Erstellung eines Protokolls enthalten. Sie soll ebenso wie das Recht zur Beiziehung einer Vertrauensperson in das Wettbewerbsgesetz übernommen werden.

Zu Z 14 (§ 12 Abs. 5):

Derzeit sieht Abs. 5 vor, dass geschäftliche Unterlagen, deren Durchsichtung oder Einsichtnahme der Inhaber im Rahmen einer Hausdurchsuchung nicht gestatten will, auf geeignete Art und Weise gegen unbefugte Einsichtnahme oder Veränderung zu sichern und dem Kartellgericht vorzulegen sind; zuvor dürfen sie nicht durchsucht oder eingesehen werden. Ein derartiges unbegrenztes Widerspruchsrecht ist nicht praktikabel, vielmehr soll es auf den Hinweis, dass bestimmte Unterlagen vom Durchsuchungsbeschluss nicht umfasst sind sowie auf gesetzlich anerkannte Pflichten zur Verschwiegenheit (Berufsgeheimnis) wie in § 112 StPO eingeschränkt werden. Zum Widerspruch ist im zuletzt genannten Fall berechtigt, wer selbst einer Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Zu denken ist etwa an einen Rechtsanwalt, dem die RAO eine Verschwiegenheitspflicht auferlegt, und dessen Recht auf diese Verschwiegenheit in gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Verfahren nicht etwa durch die Durchsichtung von Handakten umgangen werden soll. Sonstige Beweismittel, die in einer Rechtsanwaltskanzlei verwahrt werden, etwa um sie so dem Zugriff durch die BWB zu entziehen, sind von diesem Schutz nicht umfasst. Aufgabe des Kartellgerichtes ist es, zu prüfen, ob und in welchem Umfang die ihm vorgelegten Unterlagen durchsucht, eingesehen und Abschriften und Auszüge daraus angefertigt werden dürfen oder sie dem Inhaber zurückzustellen sind. Eine Prüfung im Hinblick auf ihre Beweisrelevanz obliegt alleine der BWB.

Rekursen gegen Beschlüsse des Kartellgerichts darüber, wie mit den ihm vorgelegten Unterlagen weiter zu verfahren ist, soll künftig – wie im außerstreitigen Verfahren grundsätzlich vorgesehen – aufschiebende Wirkung zukommen, weil ansonsten mögliche Beweismittel trotz eines Rekurses der BWB an den Inhaber zurückgestellt werden müssten. Bis zur Erlassung einer Entscheidung durch das Kartellobergericht könnten diese manipuliert oder vernichtet werden.

Zu Z 15 (§ 12 Abs. 6):

Es handelt sich um eine Angleichung an die Befugnisse der Europäischen Kommission nach Verordnung (EG) Nr. 1/2003. Die Möglichkeit der Versiegelung von Räumlichkeiten und Unterlagen soll insbesondere bei Hausdurchsuchungen, die länger als einen Tag dauern, zur Sicherung der Ermittlungsergebnisse beitragen. Die Schaffung einer Sanktion für das Entfernen eines solchen Siegels ist nicht erforderlich, weil bereits § 272 StGB das Beschädigen oder Ablösen eines Siegels mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bedroht. Es soll auch klargestellt werden, dass – soweit es zur Sicherung des Ermittlungserfolges geboten ist –, die Beschlagnahme von Unterlagen zulässig ist.

Zu Z 16 und 17 (§ 14 Abs. 1 bis 3):

Bei der Änderung von § 11 und der Schaffung von § 11a mit der Wettbewerbsgesetznovelle 2005 (BGBl. I Nr. 62/2005) wurde die Verweisung – nunmehr auf § 11a – nicht angepasst. Die Anfügung des Abs. 2 soll klarstellen, dass auch die Sicherstellung von IT-Daten durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen ihrer Hilfeleistung bei Hausdurchsuchungen zulässig ist. Der neue Abs. 3 dient dazu, eine Datenübermittlung hinsichtlich der Ermittlungsergebnisse des Bundesamtes für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung betreffend Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht an die BWB zu ermöglichen. Bislang ist diese Datenübermittlung des Bundesamtes an die BWB mangels expliziter gesetzlicher Ermächtigung nicht möglich (vgl. § 76 Abs. 4 StPO).

Zu Art. 1 Z 18 (§ 16 Abs. 2):

Mit der Kartellrechtsreform durch das KartG 2005 (BGBl. I Nr. 61/2005) wurde die Institution des Kartellbevollmächtigten abgeschafft, weshalb der Begriff hier zu streichen ist.

Zu Z 19 (§ 17 Abs. 1):

Seit der Wettbewerbsgesetznovelle 2005 (BGBl. I Nr. 62/2005) erfolgt die Anmeldung von Zusammenschlüssen nicht mehr beim Kartellgericht sondern bei der BWB, sodass diese Wortfolge zu streichen ist.

Zu Z 20 (§ 21 Abs. 3 bis 5):

Durch den Verweis auf § 18 KartG 1988 (Kartellverbot) in Abs. 3 soll klargestellt werden, dass sich der sachliche Geltungsbereich der Kronzeugenregelung ebenso auf vor dem 1.1.2006 begangene Zuwiderhandlungen erstreckt, die mangels Zwischenstaatlichkeit nicht unter Art 101 AEUV fallen, aber aufgrund eines Fortsetzungszusammenhang mit ab dem 1.1.2006 verwirklichten Sachverhalten verbunden sind. In diesem Zusammenhang ist weiters klarzustellen, dass die Anordnung einer Hausdurchsuchung gemäß § 12 Abs. 1 auch wegen des Verdachts von Zuwiderhandlungen gegen das Kartell- und Missbrauchsverbot vor dem 1.1.2006 zu erfolgen hat.

Die Novelle des Wettbewerbsgesetzes soll am 1. Juli 2012 in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1. (1) Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird eine Bundeswettbewerbsbehörde mit dem Ziel eingerichtet,

- a) funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen im Sinne des KartG 2005, BGBl. I Nr. 62/2005, oder der Europäischen Wettbewerbsregeln (§ 4 Abs. 1) in Einzelfällen entgegenzutreten sowie
- b) eine die Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht und den Zusammenhang mit Entscheidungen der Regulatoren (§ 4 Abs. 2) wahrende Anwendung des KartG 2005, BGBl. I Nr. 62/2005, zu gewährleisten.

(2) bis (3) ...

§ 3. (1) ...

(2) Vom Gemeinschaftsrecht vorgesehene Mitwirkungsbefugnisse der Mitgliedstaaten an der Erlassung von Verordnungen, Richtlinien oder anderen generell-abstrakten Akten zur Durchführung der Art. 81 bis 86 EG sind vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wahrzunehmen. Betreffen diese Akte ausschließlich oder überwiegend Unternehmen oder Unternehmensverbände des Verkehrsbereichs, ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vorzugehen. Der Bundeswettbewerbsbehörde sowie dem Bundeskartellanwalt ist die Möglichkeit einzuräumen, jederzeit Stellungnahmen abzugeben.

(3) ...

§ 4. (1) Unter Europäischen Wettbewerbsregeln im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Art. 81 bis 86 EGV sowie die zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen zu verstehen, insbesondere:

1. die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln,
2. die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. (1) Beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend wird eine Bundeswettbewerbsbehörde mit dem Ziel eingerichtet,

- a) funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen im Sinne des KartG 2005, BGBl. I Nr. 62/2005, oder der Europäischen Wettbewerbsregeln (§ 4 Abs. 1) in Einzelfällen entgegenzutreten sowie
- b) eine die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht und den Zusammenhang mit Entscheidungen der Regulatoren (§ 4 Abs. 2) wahrende Anwendung des KartG 2005, BGBl. I Nr. 62/2005, zu gewährleisten.

(2) bis (3) ...

§ 3. (1) ...

(2) Vom Unionsrecht vorgesehene Mitwirkungsbefugnisse der Mitgliedstaaten an der Erlassung von Verordnungen, Richtlinien oder anderen generell-abstrakten Akten zur Durchführung der Art. 101 bis 106 AEUV sind vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend wahrzunehmen. Betreffen diese Akte ausschließlich oder überwiegend Unternehmen oder Unternehmensverbände des Verkehrsbereichs, ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vorzugehen. Der Bundeswettbewerbsbehörde sowie dem Bundeskartellanwalt ist die Möglichkeit einzuräumen, jederzeit Stellungnahmen abzugeben.

(3) ...

§ 4. (1) Unter Europäischen Wettbewerbsregeln im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Art. 101 bis 106 AEUV sowie die zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen zu verstehen, insbesondere:

1. die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln sowie
2. die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“).

Geltende Fassung

(„EG-Fusionskontrollverordnung“),

3. die Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, die Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 und die Verordnung (EG) Nr. 411/2004.

(2) ...

§ 5. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes sind Verfahren nach Art. 86 Abs. 3 EG, sofern sie Angelegenheiten staatlicher Monopole gemäß lit. E Z 5, BGBl. Nr. 76/1986, Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 in der Fassung BGBl. Nr. 78/1987 zum Gegenstand haben.

§ 10. (1) Soweit es zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben notwendig ist und dem keine gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen, ist die Bundeswettbewerbsbehörde berechtigt, unter Bedachtnahme auf schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, dem Kartellgericht, dem Kartellobergericht, dem Bundeskartellanwalt, der Wettbewerbskommission, der Europäischen Kommission, Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Regulatoren sämtliche Informationen zur Kenntnis zu bringen und Unterlagen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Sie ist weiters berechtigt, den Bundeskartellanwalt, die Wettbewerbskommission, die Europäische Kommission, die Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Regulatoren um Auskünfte sowie Stellungnahmen zu ersuchen. Sie ist zu diesem Zweck befugt, den genannten Stellen nach den Vorschriften des ersten Satzes sämtliche Informationen zur Kenntnis zu bringen und Unterlagen zu übermitteln, die diese dafür benötigen.

(2) bis (6)

§ 10b. (1) Die Bundeswettbewerbsbehörde kommt ihren in den §§ 10 Abs. 3, 11 Abs. 2 und 15 KartG 2005 festgelegten Bekanntmachungspflichten im Zusammenschlussverfahren durch Bekanntmachung auf ihrer Website nach.

(2) Die Bundeswettbewerbsbehörde hat unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen auf ihrer Website bekannt zu machen, dass sie oder der Bundeskartellanwalt einen Antrag gemäß §§ 26, 27 und 28

Vorgeschlagene Fassung

(2) ...

§ 5. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes sind Verfahren nach Art. 106 Abs. 3 AEUV, sofern sie Angelegenheiten staatlicher Monopole gemäß lit. E Z 5, BGBl. Nr. 76/1986, Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 in der Fassung BGBl. Nr. 78/1987 zum Gegenstand haben.

§ 10. (1) Soweit es zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben notwendig ist und dem keine unionsrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen, ist die Bundeswettbewerbsbehörde berechtigt, unter Bedachtnahme auf schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, dem Kartellgericht, dem Kartellobergericht, dem Bundeskartellanwalt, der Wettbewerbskommission, der Europäischen Kommission, Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Regulatoren sämtliche Informationen zur Kenntnis zu bringen und Unterlagen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Sie ist weiters berechtigt, den Bundeskartellanwalt, die Wettbewerbskommission, die Europäische Kommission, die Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Regulatoren um Auskünfte sowie Stellungnahmen zu ersuchen. Sie ist zu diesem Zweck befugt, den genannten Stellen nach den Vorschriften des ersten Satzes sämtliche Informationen zur Kenntnis zu bringen und Unterlagen zu übermitteln, die diese dafür benötigen.

(2) bis (6)

§ 10b. (1) Die Bundeswettbewerbsbehörde kommt ihren in den §§ 10 Abs. 3, 11 Abs. 2 und 15 KartG 2005 festgelegten Bekanntmachungspflichten im Zusammenschlussverfahren durch Bekanntmachung auf ihrer Website nach.

(2) Die Bundeswettbewerbsbehörde hat unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen auf ihrer Website bekannt zu machen, dass sie oder der Bundeskartellanwalt einen Antrag gemäß §§ 26, 27 und 28 KartG 2005 an das

Geltende Fassung

KartG 2005 an das Kartellgericht gestellt hat. Die Bekanntmachung kann die Namen des oder der betroffenen Unternehmen und in kurzer Form die Art der vermuteten Zuwiderhandlung und den betroffenen Geschäftszweig enthalten.

(3) Die Bundeswettbewerbsbehörde informiert auf ihrer Website über die Entscheidungen, die das Kartellgericht und das Kartellobergericht erlassen haben.

§ 11. (1) bis (2)

(3) Die Bundeswettbewerbsbehörde kann davon Abstand nehmen, die Verhängung einer Geldbuße gegen Unternehmer oder Unternehmervereinigungen zu beantragen, die

1. ihre Mitwirkung an einer Zuwiderhandlung gegen § 1 KartG 2005 oder Art. 81 Abs. 1 EGV eingestellt haben,
2. die Bundeswettbewerbsbehörde über diese Zuwiderhandlung informieren, bevor sie von dem Sachverhalt erfährt,
3. in der Folge uneingeschränkt und zügig mit der Bundeswettbewerbsbehörde zwecks vollständiger Aufklärung des Sachverhaltes zusammenarbeiten und
4. andere Unternehmer oder Unternehmervereinigungen nicht zur Teilnahme an der Zuwiderhandlung gezwungen haben.

War der Sachverhalt der Bundeswettbewerbsbehörde bereits bekannt, so kann sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine geminderte Geldbuße beantragen. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat den Bundeskartellanwalt zu benachrichtigen, wenn sie keine oder eine geminderte Geldbuße beantragt.

(4) Die Bundeswettbewerbsbehörde hat ihre Praxis bei der Durchführung des Abs. 3 in einem Handbuch darzulegen. Darin ist jedenfalls zu erläutern, in welchen Fällen des § 1 KartG 2005 und Art. 81 Abs. 1 EGV eine Aufdeckung durch ein Kronzeugenprogramm besonders förderlich ist, wann sie bei Kenntnis des Sachverhaltes eine geminderte Geldbuße beantragt und in welchem Ausmaß diese Reduktion erfolgt. Bei der Reduktion ist auf den Zeitpunkt der Abgabe der zusätzlichen Information und deren Mehrwert

Vorgeschlagene Fassung

Kartellgericht gestellt hat. Die Bekanntmachung kann die Namen des oder der betroffenen Unternehmen und in kurzer Form die Art der vermuteten Zuwiderhandlung und den betroffenen Geschäftszweig enthalten.

§ 11. (1) bis (2)

(3) Die Bundeswettbewerbsbehörde kann davon Abstand nehmen, die Verhängung einer Geldbuße gegen Unternehmer oder Unternehmervereinigungen zu beantragen, die

1. a. der Bundeswettbewerbsbehörde als erste Informationen und Beweismittel vorlegen, die es ihr ermöglichen, unmittelbar wegen des Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen § 1 KartG 2005 oder Art. 101 Abs. 1 AEUV einen begründeten Antrag nach § 12 Abs. 1 zu stellen, oder
 - b. der Bundeswettbewerbsbehörde, sofern sie bereits über ausreichende Informationen und Beweismittel aus anderer Quelle verfügt, um eine Hausdurchsuchung zu beantragen, als erste zusätzliche Informationen und Beweismittel vorlegen, die es ihr ermöglichen, unmittelbar einen begründeten Antrag nach § 36 Abs. 1a KartG 2005 vor dem Kartellgericht einzubringen,
2. ihre Mitwirkung an der Zuwiderhandlung eingestellt haben,
3. in der Folge wahrheitsgemäß, uneingeschränkt und zügig mit der Bundeswettbewerbsbehörde zwecks vollständiger Aufklärung des Sachverhaltes zusammenarbeiten sowie sämtliche in ihrem Besitz befindlichen oder anderweitig verfügbaren Beweismittel für die mutmaßliche Zuwiderhandlung vorlegen und
4. andere Unternehmer oder Unternehmervereinigungen nicht zur Teilnahme an der Zuwiderhandlung gezwungen haben.

(4) Gegen Unternehmer oder Unternehmervereinigungen, die die Voraussetzungen von Abs. 3 Z 1 lit. a oder b nicht erfüllen, kann die Bundeswettbewerbsbehörde bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (Z 2 bis 4) eine geminderte Geldbuße beantragen. Um für eine Ermäßigung der Geldbuße in Betracht zu kommen, müssen der Bundeswettbewerbsbehörde Informationen und Beweismittel für die mutmaßliche Zuwiderhandlung vorgelegt werden, die gegenüber den bereits in ihrem Besitz befindlichen Informationen und Beweismitteln einen erheblichen Mehrwert darstellen.

Geltende Fassung

gegenüber der bereits bekannten Information abzustellen. Das Handbuch ist auf der Website der Bundeswettbewerbsbehörde zu veröffentlichen.

(5) Möchte ein Unternehmer oder eine Unternehmervereinigung Abs. 3 in Anspruch nehmen, hat die Bundeswettbewerbsbehörde auf Verlangen in einer rechtsunverbindlichen Mitteilung bekannt zu geben, ob sie von diesem Absatz Gebrauch machen wird.

(6) Informationen aus dem Netzwerk der Wettbewerbsbehörden infolge eines Ersuchens um Kronzeugenbehandlung dürfen nicht als Grundlage für einen Antrag auf Verhängung einer Geldbuße herangezogen werden. Die Befugnis der Bundeswettbewerbsbehörde, Ermittlungen aufgrund von Informationen aus anderen Quellen als dem Netzwerk der Wettbewerbsbehörden einzuleiten und auf Grundlage der Ermittlungsergebnisse insbesondere Anträge auf Verhängung einer Geldbuße zu stellen, bleibt unberührt.

§ 11a. (1) Die Bundeswettbewerbsbehörde ist, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß diesem Bundesgesetz erforderlich ist, auch befugt:

1. bis 2. ...
3. vor Ort alle für die Durchführung von Ermittlungshandlungen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

Vorgeschlagene Fassung

Bei der Bestimmung des Umfangs der jeweiligen Reduktion ist auf den Zeitpunkt der Abgabe der zusätzlichen Informationen und Beweismittel sowie das Ausmaß des Mehrwerts gegenüber der bereits bekannten Information abzustellen.

(5) Die Bundeswettbewerbsbehörde hat ihre Praxis bei der Durchführung des Abs. 3 in einem Handbuch darzulegen. Darin ist jedenfalls zu erläutern, in welchen Fällen des § 1 KartG 2005 und Art. 101 Abs. 1 AEUV eine Aufdeckung durch ein Kronzeugenprogramm besonders förderlich ist, welche Informationen mindestens beizubringen sind, um eine Hausdurchsuchung durchführen zu können, welche Pflichten die Zusammenarbeit mit der Bundeswettbewerbsbehörde umfasst, unter welchen Voraussetzungen sie eine geminderte Geldbuße beantragt und in welchem Ausmaß diese Reduktion erfolgt. Das Handbuch ist auf der Website der Bundeswettbewerbsbehörde zu veröffentlichen.

(6) Möchte ein Unternehmer oder eine Unternehmervereinigung Abs. 3 oder 4 in Anspruch nehmen, hat die Bundeswettbewerbsbehörde auf Verlangen in einer rechtsunverbindlichen Mitteilung bekannt zu geben, ob sie von diesen Absätzen Gebrauch machen wird. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat den Bundeskartellanwalt zu benachrichtigen, wenn sie beabsichtigt, keine oder eine geminderte Geldbuße zu beantragen.

(7) Informationen aus dem Netzwerk der Wettbewerbsbehörden infolge eines Ersuchens um Kronzeugenbehandlung dürfen nicht als Grundlage für einen Antrag auf Verhängung einer Geldbuße herangezogen werden. Die Befugnis der Bundeswettbewerbsbehörde, Ermittlungen aufgrund von Informationen aus anderen Quellen als dem Netzwerk der Wettbewerbsbehörden einzuleiten und auf Grundlage der Ermittlungsergebnisse insbesondere Anträge auf Verhängung einer Geldbuße zu stellen, bleibt unberührt.

§ 11a. (1) Die Bundeswettbewerbsbehörde ist, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß diesem Bundesgesetz erforderlich ist, auch befugt:

1. bis 2. ...
3. vor Ort alle für die Durchführung von Ermittlungshandlungen erforderlichen Auskünfte zu verlangen sowie von allen Vertretern oder Beschäftigten des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung Erläuterungen zu

Geltende Fassung

(2) ...

(3) Das Kartellgericht hat durch den Senatsvorsitzenden auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen nach Abs. 1 binnen angemessener Frist mit Beschluss aufzutragen. Gegen den Beschluss steht ausschließlich das Rechtsmittel des Rekurses offen. Auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde hat das Kartellgericht dem Rekurs die aufschiebende Wirkung zu versagen, soweit dies zur Sicherung des Erfolges der Ermittlungshandlung erforderlich ist.

Vorgeschlagene Fassung

Sachverhalten oder Unterlagen zu verlangen, die mit Gegenstand und Zweck der Ermittlungen in Zusammenhang stehen.

(2) ...

(3) Die Erteilung der Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen nach Abs. 1 kann unter Anwendung des AVG auch mit Bescheid angeordnet werden. Einer Berufung gegen diesen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Auf Antrag ist die aufschiebende Wirkung von der Rechtsmittelbehörde binnen zwei Wochen nach Vorlage des Rechtsmittels zuzuerkennen, wenn diese unter Abwägung aller beteiligten Interessen gerechtfertigt ist.

(4) Die Bundeswettbewerbsbehörde ist zur Vollstreckung der von ihr erlassenen Bescheide, mit Ausnahme der Verwaltungsstrafbescheide, zuständig. Es gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53/1991 (WV), in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe, dass die Zwangsmittel nach § 5 Abs. 3 VVG den Höchstbetrag von 5% des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes für jeden Tag des Verzugs von dem im Bescheid bestimmten Zeitpunkt an nicht übersteigen dürfen.

(5) Wer entgegen einem Bescheid nach Abs. 3 keine, unrichtige, irreführende oder unvollständige Auskünfte erteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bundeswettbewerbsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 Euro zu bestrafen. Eine mit bis zu 10 000 Euro zu bestrafende Verwaltungsübertretung begeht, wer in einer Auskunft nach Abs. 2 unrichtige oder irreführende Angaben macht. Es gilt das Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991 (WV), in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gegen Bescheide der Bundeswettbewerbsbehörde nach Abs. 3 bis 5 ist das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien zulässig.

(7) Die Bundeswettbewerbsbehörde kann gegen Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates über Berufungen gegen ihre Bescheide Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an die Bundeswettbewerbsbehörde.

(8) Hat die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Unterlagen zum Zwecke einer Untersuchung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 zu erfolgen, so hat der Anwendung des Abs. 3 jedenfalls ein Verlangen gemäß Abs. 2 voranzugehen.

Geltende Fassung

§ 12. (1) Das Kartellgericht hat, wenn dies zur Erlangung von Informationen aus geschäftlichen Unterlagen erforderlich ist, auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde bei Vorliegen des begründeten Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen §§ 1, 5 oder 17 KartG 2005, Art. 81 oder 82 EGV eine Hausdurchsuchung anzuordnen.

(2) bis (3) ...

(4) § 142 StPO, BGBl. Nr. 631/1975, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Gerichtszeugen eine Vertrauensperson tritt, die der Betroffene beiziehen kann und im Falle einer nach Abs. 2 angeordneten Hausdurchsuchung keine Bestätigung nach § 142 Abs. 4 zweiter Satz StPO erteilt wird. § 145 Abs. 1 gilt sinngemäß. Der Bundeswettbewerbsbehörde kommen bei Hausdurchsuchungen die im § 11a Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Befugnisse zu.

(5) Unmittelbar vor einer auf Grund von Abs. 1 angeordneten Hausdurchsuchung ist derjenige, bei dem die Hausdurchsuchung vorgenommen werden soll, zu den Voraussetzungen der Hausdurchsuchung zu befragen, es sei denn, dies würde den Ermittlungserfolg wegen Gefahr im Verzug gefährden. Will der Inhaber von geschäftlichen Unterlagen deren Durchsichtung oder Einsichtnahme bei den eben genannten Hausdurchsuchungen nicht gestatten, so sind diese Unterlagen auf geeignete Art und Weise gegen unbefugte Einsichtnahme oder Veränderung zu sichern und dem Kartellgericht vorzulegen; zuvor dürfen sie nicht durchsucht oder eingesehen werden. Das Kartellgericht hat die Unterlagen zu sichten und mit Beschluss des Senatsvorsitzenden zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie durchsucht, eingesehen und Abschriften und Auszüge daraus angefertigt werden dürfen oder sie dem Inhaber zurückzustellen sind. Gegen diesen Beschluss steht ausschließlich das Rechtsmittel des Rekurses offen. Dieses hat keine aufschiebende Wirkung.

Vorgeschlagene Fassung

§ 12. (1) Das Kartellgericht hat, wenn dies zur Erlangung von Informationen aus geschäftlichen Unterlagen erforderlich ist, auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde bei Vorliegen des begründeten Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen §§ 1, 5 oder 17 KartG 2005, Art. 101 oder 102 AEUV eine Hausdurchsuchung anzuordnen.

(2) bis (3) ...

(4) Bei der Durchführung der Hausdurchsuchung sind Aufsehen, Belästigungen und Störungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Die Eigentums- und Persönlichkeitsrechte sämtlicher Betroffener sind soweit wie möglich zu wahren. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat über die Hausdurchsuchung ein Protokoll aufzunehmen und das Kartellgericht darüber zu informieren. Der Betroffene hat das Recht, bei der Durchsichtung anwesend zu sein und ihr eine Person seines Vertrauens zuzuziehen. Der Bundeswettbewerbsbehörde kommen bei Hausdurchsuchungen die in § 11a Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Befugnisse zu.

(5) Unmittelbar vor einer auf Grund von Abs. 1 angeordneten Hausdurchsuchung ist derjenige, bei dem die Hausdurchsuchung vorgenommen werden soll, zu den Voraussetzungen der Hausdurchsuchung zu befragen, es sei denn, dies würde den Ermittlungserfolg wegen Gefahr im Verzug gefährden. Widerspricht der Inhaber von geschäftlichen Unterlagen der Durchsichtung oder Einsichtnahme bestimmter, einzeln bezeichneter Unterlagen unter Berufung auf eine ihn treffende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, oder mit dem Hinweis, dass die Durchsichtung oder Einsichtnahme nicht von dem Beschluss des Kartellgerichts, mit dem die Hausdurchsuchung angeordnet wurde, umfasst sei, so sind diese Unterlagen auf geeignete Art und Weise gegen unbefugte Einsichtnahme oder Veränderung zu sichern und dem Kartellgericht vorzulegen; zuvor dürfen sie nicht durchsucht oder eingesehen werden. Das Kartellgericht hat die Unterlagen zu sichten und mit Beschluss des Senatsvorsitzenden zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie durchsucht, eingesehen und Abschriften und Auszüge daraus angefertigt werden dürfen oder sie dem Inhaber zurückzustellen sind. Gegen diesen Beschluss steht ausschließlich das Rechtsmittel des Rekurses offen.

(6) Die Bundeswettbewerbsbehörde ist befugt, alle Räumlichkeiten und Beweismittel (§ 11a Abs. 1 Z 2) für die Dauer der Hausdurchsuchung in dem hierfür erforderlichen Ausmaß zu versiegeln und die geschäftlichen Unterlagen (§ 11a Abs. 1 Z 2) in Beschlag zu nehmen, soweit dies zur Sicherung des Ermittlungserfolges geboten

Geltende Fassung

§ 14. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben der Bundeswettbewerbsbehörde über deren Ersuchen zur Sicherung der Ermittlungen und Hausdurchsuchungen (§§ 11 und 12) im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 16. (1) ...

(2) Die Kommission besteht aus acht Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission kann nicht sein, wer fachkundiger Laienrichter des Kartellgerichts oder des Kartellobergerichts oder wer Kartellbevollmächtigter ist. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(3) bis (7) ...

§ 17. (1) Die Wettbewerbskommission ist berechtigt, gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde zu beim Kartellgericht angemeldeten Zusammenschlüssen eine begründete schriftliche Empfehlung hinsichtlich der Stellung eines Antrages auf Prüfung eines angemeldeten Zusammenschlusses abzugeben. Diese muss bis spätestens eine Woche vor Ablauf der für die Stellung eines Prüfungsantrages vorgesehenen Frist bei der Bundeswettbewerbsbehörde einlangen.

(2) bis (6) ...

§ 21. (1) Dieses Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2005 tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

ist.

§ 14. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben der Bundeswettbewerbsbehörde über deren Ersuchen zur Sicherung der Ermittlungen und Hausdurchsuchungen (§§ 11a und 12) im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(2) Im Rahmen einer Hausdurchsuchung der Bundeswettbewerbsbehörde sind die gemäß Abs. 1 hilfeleistenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, die Bundeswettbewerbsbehörde durch die Sicherung elektronischer Beweismittel zu unterstützen.

(3) Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte sind berechtigt, der Bundeswettbewerbsbehörde über nach der Strafprozessordnung ermittelte personenbezogene Daten Auskünfte zu erteilen, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Durchsetzung des Kartellverbotes gemäß § 1 KartG 2005 und Art. 101 AEUV, relevant sind.

§ 16. (1) ...

(2) Die Kommission besteht aus acht Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission kann nicht sein, wer fachkundiger Laienrichter des Kartellgerichts oder des Kartellobergerichts ist. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(3) bis (7) ...

§ 17. (1) Die Wettbewerbskommission ist berechtigt, gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde zu angemeldeten Zusammenschlüssen eine begründete schriftliche Empfehlung hinsichtlich der Stellung eines Antrages auf Prüfung eines angemeldeten Zusammenschlusses abzugeben. Diese muss bis spätestens eine Woche vor Ablauf der für die Stellung eines Prüfungsantrages vorgesehenen Frist bei der Bundeswettbewerbsbehörde einlangen.

(2) bis (6) ...

§ 21. (1) Dieses Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2005 tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft.

Geltende Fassung

(2) Dieses Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Dieses Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) § 11 Abs. 3 bis 5 ist auch auf Sachverhalte anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2006 verwirklicht wurden und den Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen § 18 KartG 1988, BGBl. Nr. 600/1988, begründen.

(4) Die Anordnung einer Hausdurchsuchung gemäß § 12 Abs. 1 hat auch bei Vorliegen des begründeten Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen §§ 18 und 35 KartG 1988, BGBl. Nr. Nr.600/1988, der Sachverhalte betrifft, die vor dem 1. Jänner 2006 verwirklicht wurden, zu erfolgen.

(5) Die §§ 1, 3, 4, 5, 10, 10b, 11, 11a, 12, 14, 16, 17 und 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2012 treten mit 1. Juli 2012 in Kraft.